



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer,  
Jan Schiffers, Gerd Mannes AfD**  
vom 05.12.2022

### **Löschungswünsche der Staatsregierung an soziale Medien**

Am 03.12.2022 hatte der neue Twitter-Chef Elon Musk zusammen mit dem Journalisten Matt Taibbi interne E-Mails offengelegt, die zeigen sollen, wie der Konzern unter seinem Vorgänger mit Löschungswünschen, insbesondere politisch motivierten Löschungswünschen, umgegangen ist. Diese Mails liefern unseres Erachtens erstmals Tatsachenbelege für ein Phänomen, auf das bisher nur aufgrund von statistischen Faktoren rückgeschlossen werden konnte: Unter der falschen Behauptung, die Verbreitung von „Falschinformationen“ stoppen zu wollen, sperrte Twitter vor den US-Wahlen die Accounts der New York Post und des Weißen Hauses. Das Ziel war, durch diese Sperrungen und Behinderungen von Nutzern, die diese Tatsachen dennoch verbreiteten, die Ausbreitung von Tatsachen über E-Mails von Geschäften der Biden-Familie in der Ukraine zu behindern, die auf einem Laptop von Hunter Biden, dem Sohn des damaligen Präsidentschaftsherausforderers Joe Biden, gefunden wurden. Mithilfe dieser am 03.12.2022 veröffentlichten „Twitter Files“ (Link: <https://twitter.com><sup>1</sup>) ist nun unseres Erachtens das erste Mal richtig bewiesen worden, dass die sozialen Netzwerke willig sind, aus der Politik und von Beamten herangetragene Löschungswünsche unreflektiert umzusetzen, also für die Politik einseitig aktiv Zensur zu üben und – sogar vor Wahlen – in die politische Willensbildung des Volkes einzugreifen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich unseres Erachtens die Frage, in welchem Umfang auch die Staatsregierung und/oder Teile ihres Beamtenapparats vergleichbare Handlungen vorgenommen haben könnten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Löschungswünsche der Staatsregierung an soziale Netzwerke ..... 4
  - 1.1 Wie viele Löschungswünsche hat die Staatsregierung oder eine ihr unterstellte Behörde seit 2015 an die sozialen Netzwerke, z. B. Facebook, Meta, Twitter, Google, Alphabet, Microsoft, YouTube etc. un-mittelbar oder mittelbar, also über Dritte, adressiert (bitte jahresweise aufschlüsseln)? ..... 4
  - 1.2 Wie viele der in 1.1 abgefragten Löschungswünsche wurden durch eine Staatsanwaltschaft formuliert? ..... 4
  - 1.3 Wie viele der in 1.1 und/oder 1.2 abgefragten Löschungswünsche wurden nicht umgesetzt? ..... 4

1 <https://twitter.com/mtaibbi/status/1598822959866683394>

---

2.	Zuständigkeit für Löschungswünsche der Staatsregierung für soziale Netzwerke .....	5
2.1	Welche Stelle ist innerhalb der Staatsregierung und der ihr unterstellten Behörden, also unmittelbar, oder innerhalb anderer Behörden, also mittelbar, dafür zuständig, die in Fragenkomplex 1 abgefragten Löschungswünsche zu formulieren und/oder an das soziale Netzwerk oder die dazwischengeschaltete andere Behörde zu adressieren? .....	5
2.2	Auf welche anderen Behörden im Sinne der Frage 2.1 kann die Staatsregierung zur Umsetzung dieses Zwecks zurückgreifen (bitte vollzählig offenlegen)? .....	5
2.3	Auf welche anderen Stellen im Sinne der Frage 2.1, die keine Behörden im Sinne von Frage 2.1 sind, aber die wirkidentische Leistung der Weiterleitung an das soziale Netzwerk anbieten/ermöglichen, kann die Staatsregierung zur Umsetzung dieses Zwecks zurückgreifen (bitte vollzählig offenlegen)? .....	6
3.	Zuständige Stelle für Löschungswünsche der Staatsregierung innerhalb der sozialen Netzwerke .....	6
3.1	Welche Stelle innerhalb jedes der in 1.1 abgefragten sozialen Netzwerke für die Kontakte betreffend Löschungswünsche der Staatsregierung wird durch die Staatsregierung als Adressat ihres Begehrens direkt angesprochen (bitte für jedes der in 1.1 abgefragten sozialen Netzwerke separat offenlegen)? .....	6
3.2	In welchem Land ist die in 3.1 abgefragte Stelle nach Kenntnis der Staatsregierung tatsächlich angesiedelt bzw. hat ihren Gerichtssitz? .....	6
3.3	Hat die Staatsregierung in der in 3.1 abgefragten Stelle einen ihr namentlich bekannten Betreuer, Sachbearbeiter o. ä.? .....	6
4.	Rechtsgrundlagen für die in den Fragenkomplexen 1 bis 3 abgefragten Löschungswünsche .....	7
4.1	Aus welchen Rechtsgrundlagen leitet die Staatsregierung die Inhalte ab, für die sie einen Löschungswunsch an die in den Fragenkomplexen 1 bis 3 abgefragten sozialen Netzwerke formuliert? .....	7
4.2	Aus welchen Rechtsgrundlagen leitet die Staatsregierung den Anspruch ab, befugt zu sein, die in den Fragen 1.1 bis 4.1 abgefragten Löschungswünsche an soziale Netzwerke zu adressieren? .....	7
4.3	Aus welchen Rechtsgrundlagen leitet die Staatsregierung den Anspruch ab, dass die sozialen Netzwerke die an sie von der Staatsregierung gerichteten Löschungswünsche bearbeiten müssen? .....	7
5.	Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass bei Twitter ausweislich des Tweets Nr. 11 der Twitter Files 2018 96,38 Prozent und 2022 99,73 Prozent der Löschungen durch Eingaben der politischen Linken und 2018 3,62 Prozent und 2022 0,27 Prozent der Eingaben der politischen Rechten erfolgreich waren? .....	7

---

6.	Eingriff in die politische Willensbildung .....	8
6.1	Aus welchen Gründen erachtet es die Staatsregierung für angemessen, mit einer Organisation zusammenzuarbeiten, die – unseres Erachtens ausweislich des o.g. Tweets 11 – die politischen Lager ungleich behandelt? .....	8
6.2	Aus welchen Gründen erachtet es die Staatsregierung für angemessen, mit einer Organisation zusammenzuarbeiten, die – unseres Erachtens ausweislich des o.g. Tweets 11 – einseitig in die politische Willensbildung eingreift und dies – unseres Erachtens ausweislich des o.g. Tweets 11 – sogar vor Wahlen mithilfe eines Eingriffs in die politische Willensbildung des Wahlvolkes praktiziert? .....	8
6.3	Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass sie oder ihr Beamtenapparat ihre politische Neutralität nicht dadurch verletzen, dass sie gegenüber sozialen Medien Tatsachen als zu löschende Falschinformationen darstellen, um mithilfe einer derart manipulierten Darstellung eine Löschung von Inhalten zu erwirken (bitte ausführlich darlegen)? .....	8
7.	Kampf gegen Falschinformationen .....	9
7.1	Aus welcher Rechtsgrundlage leitet die zur politischen Neutralität verpflichtete Staatsregierung die Annahme ab, sich unmittelbar oder mittelbar mithilfe von Lösungsersuchen an soziale Medien zu richten, von denen bekannt ist, dass diese Lösungen – ausweislich Tweet 11 – nach politisch ideologischen Vorgaben durchführen? .....	9
7.2	Aus welcher Rechtsgrundlage leitet die zur politischen Neutralität verpflichtete Staatsregierung die Annahme ab, unmittelbar oder mittelbar mithilfe von Lösungsersuchen an soziale Medien, von denen bekannt ist, dass diese ggf. Lösungen nach politisch ideologischen Vorgaben durchführen, ggf. in die politische Willensbildung des Wahlvolkes eingreifen zu dürfen? .....	9
7.3	Aus welchen Gründen sieht die Staatsregierung in den in 1.1 bis 7.2 abgefragten Lösungsersuchen keine „Flucht ins Private“, um auf diesem Weg ggf. das in Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz (GG) definierte Abwehrrecht der Bürger gegen den Staat „Eine Zensur findet nicht statt“ zu umgehen? .....	9
	Anlage .....	10
	Hinweise des Landtagsamts .....	11

# Antwort

## **des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit den übrigen Ressorts sowie der Staatskanzlei**

vom 23.01.2023

- 1. Löschungswünsche der Staatsregierung an soziale Netzwerke**
  - 1.1 Wie viele Löschungswünsche hat die Staatsregierung oder eine ihr unterstellte Behörde seit 2015 an die sozialen Netzwerke, z. B. Facebook, Meta, Twitter, Google, Alphabet, Microsoft, YouTube etc. unmittelbar oder mittelbar, also über Dritte, adressiert (bitte jahresweise aufschlüsseln)?**
  - 1.2 Wie viele der in 1.1 abgefragten Löschungswünsche wurden durch eine Staatsanwaltschaft formuliert?**
  - 1.3 Wie viele der in 1.1 und/oder 1.2 abgefragten Löschungswünsche wurden nicht umgesetzt?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Antwort liegt das Verständnis zugrunde, dass die Schriftliche Anfrage nicht das einfache Löschen unangemessener User-Kommentare auf eigenen Accounts der Staatsregierung adressiert, die aufgrund der Netiquette im Wege des Community Managements erfolgen. Sie umfasst vielmehr ausschließlich Löschungswünsche, die an die Betreiber sozialer Medien gerichtet sind und auf die Löschung von Inhalten auf fremden Accounts abzielen.

Die Abfrage zu den Fragen 1.1 und 1.3 wurde auf Löschungswünsche der obersten Landesbehörden sowie auf den obersten Landesbehörden bekannte Löschungswünsche des nachgeordneten Bereichs begrenzt. Eine Ausdehnung der Abfrage auf den gesamten nachgeordneten Bereich hätte zu einem Aufwand geführt, der aufgrund der Vielzahl an Behörden und des acht Jahre umfassenden Zeitraums in der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu bewältigen gewesen wäre. Die Vorgangsrcherche wurde dabei nach bestem Wissen und Gewissen, insbesondere auf der Grundlage geeigneter Suchbegriffe, durchgeführt. Es kann angesichts des weit zurückreichenden Recherchezeitraums nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass dabei Einzelfälle nicht erfasst wurden. Das Ergebnis der Abfrage kann der anliegenden Tabelle und den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden.

Seit dem 28.12.2020 initiiert die Bayerische Polizei die Prüfung einer Löschung entsprechender Inhalte bei den Plattformanbietern gemäß Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) im Zuge der Anzeigenbearbeitung. Sofern ein relevanter Post nach Ablauf der gesetzlichen Fristen (in der Regel 24 Stunden) noch abrufbar sein sollte, ergeht eine Mitteilung an das zuständige Bundesamt für Justiz (BfJ) zur Prüfung.

Ergänzend zu den in der Tabelle angeführten Fallzahlen wurden so im Zeitraum 28.12.2020 bis 31.12.2021 insgesamt 363 Löschungen rechtswidriger Inhalte

durch die Bayerische Polizei bei unterschiedlichen Netzwerkbetreibern angestoßen. Eine Überwachung der fristgerechten Löschung der 363 gemeldeten rechtswidrigen Inhalte ergab, dass in 125 Fällen eine Löschung nicht erfolgte. Im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 wurden insgesamt 51 Löschungen rechtswidriger Inhalte durch die Bayerische Polizei bei unterschiedlichen Netzwerkbetreibern angestoßen. Eine Überwachung der fristgerechten Löschung der 51 gemeldeten rechtswidrigen Inhalte ergab, dass in 19 Fällen eine Löschung nicht erfolgte.

Im Hinblick auf Frage 1.2 ist auszuführen, dass die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften auf die repressive Strafverfolgung beschränkt ist. Das Erwirken von Löschungen von bei sozialen Netzwerken veröffentlichten Inhalten dient dagegen der Prävention der Begehung und Fortsetzung von Straftaten. Eine Einbeziehung von Staatsanwaltschaften bei Löschungersuchen staatlicher Stellen kommt daher allenfalls in Ausnahmefällen in Betracht, etwa sofern durch Löschungen ein Beweismittelverlust für die Strafverfolgung zu besorgen ist.

Weder in der Strafverfolgungsstatistik noch in den Geschäftsstatistiken bei den Staatsanwaltschaften sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Gleiches gilt für die Recherchemöglichkeiten im Staatsministerium der Justiz hinsichtlich dort vorliegender Berichtsvorgänge zu staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei sämtlichen bayerischen Staatsanwaltschaften erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann eine derartige Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

## **2. Zuständigkeit für Löschungswünsche der Staatsregierung für soziale Netzwerke**

### **2.1 Welche Stelle ist innerhalb der Staatsregierung und der ihr unterstellten Behörden, also unmittelbar, oder innerhalb anderer Behörden, also mittelbar, dafür zuständig, die in Fragenkomplex 1 abgefragten Löschungswünsche zu formulieren und/oder an das soziale Netzwerk oder die dazwischengeschaltete andere Behörde zu adressieren?**

Innerhalb der Staatsregierung gibt es keine spezielle Stelle im Sinne der Fragestellung.

### **2.2 Auf welche anderen Behörden im Sinne der Frage 2.1 kann die Staatsregierung zur Umsetzung dieses Zwecks zurückgreifen (bitte vollzählig offenlegen)?**

Die Staatsregierung kann nicht auf „andere Behörden“ im Sinne der Fragestellung zurückgreifen.

**2.3 Auf welche anderen Stellen im Sinne der Frage 2.1, die keine Behörden im Sinne von Frage 2.1 sind, aber die wirkidentische Leistung der Weiterleitung an das soziale Netzwerk anbieten/ermöglichen, kann die Staatsregierung zur Umsetzung dieses Zwecks zurückgreifen (bitte vollzählig offenlegen)?**

„Andere Stellen“ im Sinne der Fragestellung, auf die die Staatsregierung exklusiv zurückgreifen kann, existieren nicht. In Deutschland gibt es einige Organisationen, die insbesondere Opfer von Straftaten im Internet auch bei der Löschung von Onlineinhalten unterstützen. Dieser Organisationen könnte sich die Staatsregierung bei Bedarf ebenso wie jede Einzelperson oder juristische Person bedienen.

**3. Zuständige Stelle für Löschungswünsche der Staatsregierung innerhalb der sozialen Netzwerke**

**3.1 Welche Stelle innerhalb jedes der in 1.1 abgefragten sozialen Netzwerke für die Kontakte betreffend Löschungswünsche der Staatsregierung wird durch die Staatsregierung als Adressat ihres Begehrens direkt angesprochen (bitte für jedes der in 1.1 abgefragten sozialen Netzwerke separat offenlegen)?**

Im Fall von Lösungsbegehren können die für jedermann offen stehenden Meldewege der sozialen Netzwerke genutzt werden.

**3.2 In welchem Land ist die in 3.1 abgefragte Stelle nach Kenntnis der Staatsregierung tatsächlich angesiedelt bzw. hat ihren Gerichtssitz?**

Hierüber liegen der Staatsregierung keine näheren Erkenntnisse vor. Es handelt sich um eine in der Organisationsgewalt des jeweiligen Betreibers liegende Entscheidung, wo die für Lösungsersuchen zuständige Stelle unternehmensintern angesiedelt wird. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass soziale Netzwerke im Sinne von § 1 NetzDG nach § 5 NetzDG verpflichtet sind, im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten für Zustellungen in Bußgeldverfahren und in aufsichtsrechtlichen Verfahren sowie eine empfangsberechtigte Person für Auskunftersuchen einer inländischen Strafverfolgungsbehörde zu benennen.

**3.3 Hat die Staatsregierung in der in 3.1 abgefragten Stelle einen ihr namentlich bekannten Betreuer, Sachbearbeiter o. ä.?**

Nein.

**4. Rechtsgrundlagen für die in den Fragenkomplexen 1 bis 3 abgefragten Löschungswünsche**

**4.1 Aus welchen Rechtsgrundlagen leitet die Staatsregierung die Inhalte ab, für die sie einen Löschungswunsch an die in den Fragenkomplexen 1 bis 3 abgefragten sozialen Netzwerke formuliert?**

Eine Pflicht zur Löschung ergibt sich bei strafbaren Inhalten im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG, § 3 Abs. 2 NetzDG. Ein Anspruch auf Löschung kann sich zudem – auch unterhalb der Schwelle des Strafrechts – aus den von den sozialen Netzwerken aufgestellten Gemeinschaftsstandards oder dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ergeben.

**4.2 Aus welchen Rechtsgrundlagen leitet die Staatsregierung den Anspruch ab, befugt zu sein, die in den Fragen 1.1 bis 4.1 abgefragten Löschungswünsche an soziale Netzwerke zu adressieren?**

Löschungsersuchen bei strafbaren Inhalten nach NetzDG kann jedermann anbringen, auch nicht von der Straftat unmittelbar Betroffene. Sind Bedienstete des Freistaates Bayern von einem strafbaren oder gemeinschaftsstandardwidrigen Onlineinhalt betroffen, kann der Dienstherr die Bediensteten auf Wunsch beim Löschen des Inhalts unterstützen.

**4.3 Aus welchen Rechtsgrundlagen leitet die Staatsregierung den Anspruch ab, dass die sozialen Netzwerke die an sie von der Staatsregierung gerichteten Löschungswünsche bearbeiten müssen?**

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 NetzDG sind die vom NetzDG erfassten sozialen Netzwerke unmittelbar kraft Gesetzes verpflichtet, einen als rechtswidrig gemeldeten Inhalt unverzüglich zu prüfen. Eine entsprechende Pflicht kann sich auch aus den Gemeinschaftsstandards der sozialen Netzwerke ergeben.

**5. Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass bei Twitter ausweislich des Tweets Nr. 11 der Twitter Files 2018 96,38 Prozent und 2022 99,73 Prozent der Löschungen durch Eingaben der politischen Linken und 2018 3,62 Prozent und 2022 0,27 Prozent der Eingaben der politischen Rechten erfolgreich waren?**

Die in der Anfrage genannten Daten können seitens der Staatsregierung nicht verifiziert werden. Eine Bewertung ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

## **6. Eingriff in die politische Willensbildung**

**6.1 Aus welchen Gründen erachtet es die Staatsregierung für angemessen, mit einer Organisation zusammenzuarbeiten, die – unseres Erachtens ausweislich des o. g. Tweets 11 – die politischen Lager ungleich behandelt?**

**6.2 Aus welchen Gründen erachtet es die Staatsregierung für angemessen, mit einer Organisation zusammenzuarbeiten, die – unseres Erachtens ausweislich des o. g. Tweets 11 – einseitig in die politische Willensbildung eingreift und dies – unseres Erachtens ausweislich des o. g. Tweets 11 – sogar vor Wahlen mithilfe eines Eingriffs in die politische Willensbildung des Wahlvolkes praktiziert?**

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung betreibt Social Media-Kanäle bei mehreren Anbietern im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, darunter teilweise auch über Twitter. Zwischen Twitter und der Staatsregierung findet insofern keine „Zusammenarbeit“ im engeren Sinne statt. Wie in der Antwort zu Frage 5 ausgeführt kann die Staatsregierung zudem die der Fragstellung zugrunde liegenden Prämisse nicht verifizieren.

**6.3 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass sie oder ihr Beamtenapparat ihre politische Neutralität nicht dadurch verletzen, dass sie gegenüber sozialen Medien Tatsachen als zu löschende Falschinformationen darstellen, um mithilfe einer derart manipulierten Darstellung eine Löschung von Inhalten zu erwirken (bitte ausführlich darlegen)?**

Für Lösungsersuchen muss stets eine Rechtsgrundlage (vgl. Antwort zu Frage 4.1) gegeben sein.

## **7. Kampf gegen Falschinformationen**

**7.1 Aus welcher Rechtsgrundlage leitet die zur politischen Neutralität verpflichtete Staatsregierung die Annahme ab, sich unmittelbar oder mittelbar mithilfe von Löschungsersuchen an soziale Medien zu richten, von denen bekannt ist, dass diese Löschungen – ausweislich Tweet 11 – nach politisch ideologischen Vorgaben durchführen?**

**7.2 Aus welcher Rechtsgrundlage leitet die zur politischen Neutralität verpflichtete Staatsregierung die Annahme ab, unmittelbar oder mittelbar mithilfe von Löschungsersuchen an soziale Medien, von denen bekannt ist, dass diese ggf. Löschungen nach politisch ideologischen Vorgaben durchführen, ggf. in die politische Willensbildung des Wahlvolkes eingreifen zu dürfen?**

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entscheidend ist allein, ob dem Löschungsbegehren eine Rechtsgrundlage im Sinne der Antwort zu Frage 4.1 zugrunde liegt. Wie in der Antwort zu Frage 5 ausgeführt kann die Staatsregierung zudem die der Fragstellung zugrunde liegende Prämisse nicht verifizieren.

**7.3 Aus welchen Gründen sieht die Staatsregierung in den in 1.1 bis 7.2 abgefragten Löschungsersuchen keine „Flucht ins Private“, um auf diesem Weg ggf. das in Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz (GG) definierte Abwehrrecht der Bürger gegen den Staat „Eine Zensur findet nicht statt“ zu umgehen?**

Bei den aufgrund des NetzDG zu löschenden Inhalten handelt es sich um Straftaten, die nicht den Schutz der Meinungsfreiheit genießen. Die Berechtigung von Betreibern, bestimmte Inhalte aufgrund von Gemeinschaftsstandards zu löschen, ist von der Rechtsprechung (auch dem Bundesgerichtshof – BGH) grundsätzlich anerkannt. Nach der Rechtsprechung sind dabei gewisse verfahrenstechnische Vorgaben zu beachten, insbesondere die Beteiligung des Verfassers eines zu löschenden Posts. Im Einzelfall sind zudem die inmitten stehenden Grundrechte, nämlich das Recht des Betreibers am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, die Meinungsfreiheit des Users und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des vom Post Betroffenen, gegeneinander abzuwägen.

**Anlage**

	<b>Anzahl Löschungsbegehren gesamt</b>	<b>davon (bisher) nicht umgesetzt</b>
2015	1	0
2016	2	0
2017	0	0
2018	2	2
2019	0	0
2020	0	0
2021	0	0
2022	11	6

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.